

Thüringen-Kapital

- Fassung 01.07.2004 -

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Mittel des partiarischen Darlehens (nachfolgend als Darlehen bezeichnet) sind zweckgebunden und dürfen nur zur - anteiligen - Finanzierung des in dem Darlehensvertrag aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
 - 1.2 Für eine spätere Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird der Darlehensnehmer die anfallenden Belege zehn Jahre aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
 - 1.3 Der Darlehensnehmer hat unaufgefordert - spätestens sechs Monate nach vollständiger Auszahlung - die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular der Thüringer Aufbaubank (TAB) nachzuweisen.
- 2. Abruf der Mittel**
- 2.1 Abrufe sind der TAB schriftlich einzureichen. Die Mittel sind in einer Summe abzurufen.
 - 2.2 Sie sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Darlehensnehmer nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können.
 - 2.3 Die Mittel sind bis zum Ende der im Darlehensvertrag genannten Abruffrist bei der TAB abzurufen. Wird das Darlehen innerhalb dieser Frist nicht abgerufen, entfällt die Auszahlungsverpflichtung der TAB. Die Abruffrist kann auf Antrag des Darlehensnehmers verlängert werden. Dieser muss bei der TAB mindestens einen Monat vor Ablauf der im Vertrag genannten Abruffrist eingehen.
 - 2.4 Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Darlehensnehmer die TAB von jeglicher Haftung frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufs entstehen, es sei denn, der TAB fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
 - 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn
- sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - der Darlehensnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält und damit gegen das Kumulierungsverbot für Beihilfen verstoßen wird.

4. Zahlungen der TAB

Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die TAB ist berechtigt, dem Darlehensnehmer sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Darlehen entstehende fremde Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen. Der Darlehensnehmer trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die TAB in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.

6. Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung des Darlehens

Eine ordentliche Kündigung und Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Darlehens von zehn Jahren ist nicht möglich.

7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Darlehensnehmers

- 7.1 Bilanzierende Darlehensnehmer haben die Jahresabschlüsse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einzureichen.
- 7.2 Nicht bilanzierende Darlehensnehmer haben die Einnahmenüberschussrechnung nebst dazugehörigen Summen- und Saldenlisten/Kontenaufstellung einzureichen.
- 7.3 Die Unterlagen sind der TAB unterschrieben und mit Datum versehen, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ende jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Zum gleichen Termin ist eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (nicht älter als drei Monate) einzureichen.
- 7.4 Verzögert sich die Fertigstellung der geforderten Unterlagen, wird der Darlehensnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitteilen. Die zu beantragende Fristverlängerung zur Einreichung der Jahresabschlussunterlagen beträgt maximal drei Monate.
- 7.5 Der Darlehensnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
 - a) sich Name, Anschrift, ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) ändern oder erlöschen.
Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister, Partnerschaftsregister) eingetragen ist und ihre Änderung oder ihr Erlöschen in dieses Register eingetragen sind.
 - b) sich die Rechtsform oder der Unternehmensgegenstand ändern.
 - c) weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder erhalten wurden.
 - d) Kündigungsgründe nach Ziffer 9 eintreten.
 - e) von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen der TAB nicht zugehen. Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben.
Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Darlehensnehmer erwartet.
- 7.6 Zur Vornahme folgender Maßnahmen durch den Darlehensnehmer bedarf es der vorherigen Zustimmung der TAB:
 - a) Aufgabe oder wesentliche Änderungen im Vorhaben des Finanzierungsplanes gemäß Vertrag; wesentlich ist eine Änderung bei
 - Überschreiten der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten oder der Gesamtbetriebsmittelkosten um mehr als 10 %,
 - Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 %,
 - Einsparungen bei Einzelansätzen der Investitionen oder der Betriebsmittel von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen (Investitionen oder Betriebsmittel) verwendet werden,
 - Verminderung der veranschlagten Eigenmittel um mehr als 10 %.

- b) Abschluss und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
- c) Einstellung, Verlagerung (außerhalb Thüringens) oder Veräußerung des Betriebes/der Praxis oder wesentlicher Betriebs-/Praxisteile, außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmen.

8. Prüfungs- und Informationsrechte

- 8.1 Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom Darlehensnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb/die Praxis des Darlehensnehmers zu besichtigen, sofern dies zur Beurteilung des Darlehens notwendig ist.
- 8.2 Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten trägt der Darlehensnehmer.
- 8.3 Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.
- 8.4 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des Darlehensnehmers Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Die TAB ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die TAB mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.

Das Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn

- 9.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt wurde (unrichtige oder unvollständige Angaben) oder die Mittel nicht der Zweckbestimmung zugeführt wurden,
- 9.2 die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung und Verlagerung ohne Zustimmung der TAB),
- 9.3 der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

10. Verspätete Zahlungen

- 10.1 Für nicht zu den vertraglichen Fälligkeitsterminen erfolgte Zahlungen wird die TAB einen Verzugszins für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB erheben.
- 10.2 Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

11. Änderung des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbestimmungen

- 11.1 Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart.
- 11.2 Änderungen dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht.

12. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

- 12.2 Die Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.

- 12.3 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Erfurt.

Erfurt, den 01.07.2004

Thüringer Aufbaubank